

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (Ausgefallen)	06.05.2020
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	260/2020-7
Stand	25.03.2020

**Betreff** Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21 erfolgen die nachfolgenden Ausführungen:

1. Der Umgang mit persönlichen Daten erfolgt seitens der Stadt Bornheim grundsätzlich unter der Prämisse größtmöglicher Ansprüche an den Datenschutz. Dazu erfolgt bei der Bearbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen sog. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.1 BauGB und auch der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.2 BauGB grundsätzlich eine Anonymisierung der eingegangenen Unterlagen. Bei den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Se 21 eingegangen sind, erfolgt dies grundsätzlich unter denselben Grundsätzen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Se 21 ist eine Vielzahl an Stellungnahmen eingegangen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wurde leider bei 4 von 28 Schreiben übersehen, dass neben dem Absender und der Unterschrift auch Namen im Text der Stellungnahme noch auftauchten. Dies war selbstverständlich nicht beabsichtigt, die Verwaltung bedauert diesen Fehler.
2. Grundsätzlich werden die eingegangenen Stellungnahmen im Originalformat wie zugesendet verarbeitet und den entsprechenden Gremien vorgelegt. Die Ausgabe von Dokumenten kann je nach Software und Ausgabegerät variieren. Eine Bearbeitung im Nachhinein erfolgt durch die Stadt Bornheim nicht. Grundsätzlich sind die jeweiligen Petenten selbst sowohl für die äußere Form, als auch den Inhalt der jeweiligen Stellungnahme verantwortlich. Die in der Bürgeranregung nach § 24 GO NRW dargestellte fahrlässige bzw. vorsätzliche Verfälschung der äußeren Form wird demnach zurückgewiesen. Der Inhalt der Eingabe wurde vollständig den Ratsgremien vorgelegt.
3. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der sog. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.1 BauGB grundsätzlich in der Form, dass eine

inhaltliche bzw. thematische Zusammenfassung durchgeführt wird. Zudem werden ausschließlich Punkte bewertet, die inhaltlich im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren stehen und für das Planungsverfahren von Relevanz sind. Dies entspricht der grundsätzlich üblichen Vorgehensweise und ist durch den Gesetzgeber so gedeckt.

Die hier in Rede stehende sog. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.1 BauGB dient dabei vorrangig der Erörterung von Planungsgrundlagen sowie Vorschlägen und Argumenten der betroffenen Öffentlichkeit. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient einer groben Informationsermittlung (vgl. OVG Münster Ur. V. 30.06.1999 – 7a D 184/97.NE). Die exakten Details sind erst im Rahmen der Offenlegung gem. § 3.2 BauGB zu ermitteln.

Die gesetzliche Grundlage enthält keine Verpflichtung darüber, dass ein spezieller Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzulegen ist. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Stadt, die Beteiligten über das Ergebnis der Prüfung bzw. Auswertung des Vorbringens zu unterrichten. (vgl. *Krautsberger*, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Baugesetzbuch Kommentar, Stand: 1.5.2019, § 3 Rn. 28. München). Die für die Bauleitplanung relevanten Belange aus der Stellungnahme des Antragstellers wurden bearbeitet und in die Abwägung eingestellt.

4. Die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem wird gemäß den üblichen planerischen Anforderungen einbezogen. Dies erfolgt beispielweise zum einen durch eine entsprechende Planung der Erschließung und die Festsetzung von Baufeldern auf den jeweiligen Grundstücken mit dem Ziel der Sicherung des jeweiligen Gebäudebestandes. Diese Festsetzungen dienen gleichzeitig der Möglichkeit einer Fortentwicklung des jeweiligen baulichen Bestandes unter Beachtung der jeweils gültigen planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Planung mit den vorgesehenen Straßenverkehrsflächen reagiert dabei grundsätzlich immer auf gewisse Zwangspunkte, wie vorhandene Verkehrsflächen oder spezielle bauliche Gegebenheiten. Zudem ist die Gestaltung der Straßenverkehrsflächen immer auch Grundlage für das dahinterstehende städtebauliche Konzept. Für den Gebäudebestand des Antragstellers sind keine nachteiligen Festsetzungen erkennbar.
5. Das Bebauungsplanverfahren Se 21 in der Ortschaft Sechtem folgt der üblichen und den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Vorgehensweise eines sog. Angebotsbebauungsplans. Zur Umsetzung der Planung ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens notwendig. Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, zweckmäßig zugeschnittene Grundstücke zu schaffen, die die Verwirklichung städtebaulicher Ziele ermöglichen. Sämtliche eigentumsrechtliche Belange werden innerhalb des Umlegungsverfahrens betrachtet. Die Beschlüsse zum Umlegungsverfahren fasst ein von der Stadt unabhängiger Umlegungsausschuss.

Die Stadt erwirbt auch in Bebauungsplangebieten einzelne Flächen. Da im Rahmen der Umlegung aber alle Verkehrsflächen der Stadt zugeteilt werden, werden reine Verkehrsflächen im Regelfall nicht erworben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung